Übersicht: Elternbeirat und Förderverein

Am Carl-Orff-Gymnasium Unterschleißheim gibt es einen Elternbeirat und einen Förderverein. Wer sind diese beiden Gremien und was machen sie?

Kriterium	Elternbeirat (EB)	Förderverein (FV)
Stellung innerhalb der Schule	• Organ der Schule mit festen gesetzlichen Aufgaben und Verantwortungen • BayEUG findet Anwendung • Nicht rechtsfähig, da rechtlich nicht selbstständiges Organ der Schule	• Kein Organ der Schule • Freiwillig • Gemeinnütziger eingetragener Verein (e.V.) • Satzung findet Anwendung • Rechtliches Organ und rechtsfähig
Mitglieder	• Maximal 12 Erziehungsberechtigte, • alle 2 Jahre gewählt von den Erziehungsberechtigten der Schüler*innen	• Jederzeit freiwillige Mitgliedschaft durch Antrag (z.B. Eltern, ehemalige Schüler, Lehrer, lokale Politiker, Gönner) • Ende der Mitgliedschaft durch Kündigung zu festgelegten Zeitpunkt
Organe / Vertretung	• EB-Vorsitz und Stellvertreter • Wahl In der ersten Sitzung aus seiner Mitte durch den Elternbeirat	• Vorstand und zwei Stellvertreter (u.a. für Finanzen) • Wahl durch Mitgliederversammlung • Amtszeit zwei Jahre • Eintrag im Vereinsregister
Aufgaben	• Gesetzliche Regelung im BayEUG von Rechten und Pflichten • Bringt Eltern und Schule zusammen • Vertretung der Interessen der Eltern der Schülerinnen und Schüler • Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern beraten • Eltern Gelegenheit geben, sich zu informieren und auszusprechen; • Schaffung eines guten Vertrauensverhältnis zwischen Eltern, Lehrern, Schülern und Schulleitung • Mitwirkungsorgan der Schule • Erzielung von Einnahmen keine gesetzliche Aufgabe (Art. 66 BayEUG)	• Zweck des FÖV ist in der Satzung festgelegt: Geistige und materielle Förderung des Gymnasiums Unterschleißheim. • FÖV bemüht sich in Ergänzung der staatlichen und kommunalen Maßnahmen, die schulischen und außerschulischen Erziehungsmöglichkeiten der Kinder zu verbessern • Keine gesetzliche festgeschriebenen Funktionen innerhalb der Schule
Aktivitäten an der Schule	• Organisation von Schulveranstaltungen (Einstandsfeier, Bunter Abend, Schulgemeinschaftsfest, etc.)	• Werbung neuer Mitglieder zur Generierung von Einnahmen durch Präsentationen bei Schulveranstaltungen (z.B. Elternabende, Einstandsfeier) • Entscheid über Förderanträge
Einnahmen	• Keine regelmäßigen Einnahmen • Unregelmäßige Einnahmen: Verkauf von Getränken und Bewirtung bei Veranstaltungen • Generierung von Einnahmen keine gesetzliche Aufgabe des EB	• Regelmäßige Einnahmen: Mitgliedsbeiträge • Unregelmäßige Einnahmen: Freie und zweckgebundene Spenden • Generierung von Einnahmen zwingend notwendig, um Satzungszweck zu erfüllen

Übersicht: Elternbeirat und Förderverein

Steuerlich Abzugs-fähigkeit	• Einnahmen des EB beim Zahlenden nicht als Spende abzugsfähig • EB darf keine Spendenbescheinigen erstellen	• Einnahmen des FÖV beim Zahlenden als Spende abzugsfähig, • FÖV darf Spendenbescheinigen erstellen
Ausgaben	• Einnahmen gehören zwar dem Sach-aufwandsträger (Gemeinde oder Landkreis), • Elternbeirat entscheidet aber, wofür diese verwendet werden • Unterstützung der Schule bei laufen-den Kosten und Projekten im Rahmen von Art. 65 BayEUG	• Nur gemäß Satzungszweck, z.B.: • Finanzielle Unterstützung schulische Projekte und An-schaffungen des COGs, die nicht aus finanziellen Mitteln des Schulträgers oder der Kommune bezahlt werden können. • Finanzielle Unterstützung Schüler und Schülerinnen aus einkommensschwachen Fami-lien bei Klassenfahrten und Studienfahrten • Zuschüsse für Fahrtkosten z.B. Kennenlern-fahrt, Band & Chor Probefahrt
Finanzbericht (Bericht über Einnahmen und Ausgaben)	• Nicht vorgesehen	• Jahres- und Finanzberichtes in jährlicher Mitgliederversammlung • Transparente Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins
Führung Bankkonto	• Elternbeirat ist ein rechtlich nicht selbstständiges Organ der Schule und als solches nicht rechtsfähig. Er kann somit kein eigenes Bankkonto eröff-nen und führen. • Zuständiger Sachaufwandsträger kann jedoch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin bevollmächtigen, nach seinen Richtlinien die Schulanlage und das über das Konto fließende Schulvermögen zu verwalten. • Vertretern des Elternbeirats kann eine entsprechende (Unter-)Voll-macht erteilen. • Verwaltung und Einzahlung von Bar-mitteln auf dieses Konto regelmäßig möglich.	• FÖV ist rechtsfähig und verfügt über eige-nes Bankkonto

Falls Sie Fragen zu den einzelnen Gremien haben oder sich weiter informieren möchten, wenden Sie sich bitte entweder an den EB oder den FÖV:

Elternbeirat elternbeirat@carl-orff-gym.de
www.carl-orff-gym.de/schulgemeinschaft/elternbeirat/

Förderverein foerderverein@cogym.de
https://foerderverein.carl-orff-gym.de/
www.facebook.com/foerderverein.cog.ush